

**Servicebetrieb  
Öffentlicher  
Raum Nürnberg**

**Regiebetrieb der Stadt Nürnberg**

SÖR • Bauhof 9 • 90402 Nürnberg

I. Schreiben an: **Urschrift**

Regierung von Mittelfranken  
Postfach 606

91511 Ansbach

Bauhof 9

Sprechzeiten:  
Montag, Dienstag und Donnerstag  
8.30 - 12.00, 13.00 - 15.30 Uhr,  
Mittwoch und Freitag  
8.30 - 12.30 Uhr

Telefonzentrale: (0911) 231 – 0

eMail:  
soer@stadt.nuernberg.de  
SoeR\_3-W@stadt.nuernberg.de  
Internet: <http://www.nuernberg.de>

S-Bahnlinie 1, 2  
U-Bahnlinie 1, 2  
Straßenbahnlinie 5, 7, 8, 9  
Buslinie 43,44  
Haltestelle Hauptbahnhof

Sparkasse Nürnberg  
BLZ 760 501 01  
Konto 1 010 941

Postbank Nürnberg  
BLZ 760 100 85  
Konto 15-854

Ihr Schreiben	Unser Zeichen	Zimmer-Nr.	Telefon: 231-	e-mail-Adresse	Telefax: 231-	Datum
32-4354.1-2/08 Fr. Wolf	SÖR/3-W	112	4590	SoeR_3-W@stadt.nuernberg.de	5680	

**Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der PWC-Anlage Fuchsmühle/Ludergraben an der BAB A3 Nürnberg-Regensburg (Betr.-km 406+348 bis 407+208)**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Wolf,

die Stadt Nürnberg nimmt zu o.g. Planfeststellungsverfahren wie folgt Stellung:

**1. Verkehrsplanungsamt (Vpl)**

Die Zufahrt zur Erddeponie muss bis zum Abschluss der Rekultivierungsmaßnahmen erhalten bleiben.

Es ist mit einer Dauer von mindestens 10 Jahren zu rechnen. Der durch die Erddeponie verursachte LKW - Verkehr kann keinesfalls über die Orte Fischbach und Brunn geleitet werden.

Ebenso sieht Vpl die zeitweise Schließung der Ortsverbindungsstraße unter der Autobahnbrücke zwischen Brunn und Leinburg kritisch, da keine zumutbare Umleitung vorhanden ist.

Vpl regt an, das Bauverfahren so zu wählen, dass die Ortsverbindungsstraße während der Bauzeit zumindest halbseitig befahrbar bleibt.

**2. Stadtplanungsamt (Stpl)**

**Zu- und Abfahrt BAB A3**

Hinsichtlich der Schließung der Zu- und Abfahrtsmöglichkeit für die Rekultivierungsmaßnahmen im ehemaligen Sandabbaugebiet „Böhmanager“ bestehen schwerste Bedenken. Diese Zu- und Abfahrt an der BAB A3 muss weiterhin erhalten bleiben, da der entstehende

Betriebsleitung Regiebetrieb: Horst Förther, Ernst Appel, Karlheinz Kubanek  
Vorsitzender des Betriebsausschusses: Dr. Ulrich Maly, Oberbürgermeister

Steuernummer: 241/114/70231



LKW - Verkehr nicht durch die Orte Fischbach und Brunn geleitet werden kann. Zusätzlich ist ein weiteres Vorranggebiet für Bodenschätze Quarzsand QS 13 im Entwurf der 12. Änderung des Regionalplans vorgesehen, für das die Zu- und Abfahrt ebenfalls an dieser Stelle sinnvoll erfolgen könnte. Einer derartigen zusätzlichen Lärm- und Abgasbelastung in den engen Ortsdurchfahrten und dörflich geprägten Strukturen kann keinesfalls zugestimmt werden.

#### Betrieb der PWC-Anlage

Für die im Ortsteil Brunn bestehenden und gemäß den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Nürnberg geplanten Wohngebiete dürfen durch den Ausbau und Betrieb der PWC-Anlage keine grenzwertüberschreitenden Lärmbelastungen entstehen.

#### Ausgleich

Gegen die beabsichtigte Heranziehung des Grundstücks Fl.Nr. 255 Gem. Brunn als Ausgleichsfläche bestehen keine Einwände.

### **3. Servicebetrieb Öffentlicher Raum/ Planung und Bau (SÖR/1)**

#### Wasserwirtschaft (SÖR/1-B/3)

Vom Vorhaben ist der Ludergraben (Gewässer dritter Ordnung) betroffen. Der Ausbaubereich (Verlängerung der Gewässerverrohrung unter der BAB A3) befindet sich knapp außerhalb des Stadtgebietes von Nürnberg. Der Eingriff in das Gewässer könnte Auswirkungen (Rückstau) auf bachaufwärts gelegenes Nürnberger Stadtgebiet haben. Die Verlängerung der Gewässerverrohrung und alle anderen Maßnahmen am Ludergraben sind so auszuführen, dass die hydraulische Leistungsfähigkeit des Gewässers, vor allem im Hochwasserfall, nicht verschlechtert wird. Dies gilt auch für die Bauzeit (Wasserhaltung). Ein hydraulischer Nachweis nach den Regeln der Technik hierüber ist der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn vorzulegen.

### **4. Servicebetrieb Öffentlicher Raum/ Betrieb und Unterhalt (SÖR/2)**

SÖR/2-B/5 verweist auf die Stellungnahme des Bürgeramtes Ost und schließt sich den Forderungen an.

### **5. Servicebetrieb Öffentlicher Raum/ Straßen- und Verkehrsrecht (SÖR/3)**

#### Straßen-und Verkehrsrecht (SÖR/3)

Hinsichtlich der Sperrung der Betriebsumfahrt ist festzustellen, dass der Sandabbau erst dann abgeschlossen ist, wenn auch die zugehörigen und damit untrennbar verbundenen Rekultivierungsmaßnahmen fertiggestellt sind.

Der genannte Sicherheitsaspekt wird anerkannt und der Lösung mit einer Schranke kann zugestimmt werden, sofern deren Öffnungszeit mit der beauftragten Rekultivierungsfirma abgestimmt wird, damit diese die Betriebsumfahrt für die auszuführenden Arbeiten nutzen kann.

#### Straßenaufsicht (SÖR/3-S)

Die GVS Leinburg - Brunn dient als wichtige Zufahrtsstraße für die nahe der Autobahn liegenden land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Aufgrund dessen sollte die in Betracht gezogene bauzeitliche Vollsperrung auf ein Mindestmaß reduziert werden. Die für die Vollsperrung erforderliche Umleitungstrecke sollte in ihrem Ausbauzustand von gängigen land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen befahrbar sein. Zudem wäre die Umleitungstrecke mit der Verkehrsbehörde rechtzeitig abzustimmen.

Die geplante Vollsperrung der GVS Leinburg - Brunn auf dem Stadtgebiet der Stadt Nürnberg ist in Hinblick auf die notwendigen verkehrsrechtlichen Maßnahmen unter Berücksichtigung

des vorliegenden Verkehrs und die tatsächlich erforderlichen Bauzustände in einem gesonderten Antragsverfahren mit der örtlichen Verkehrsbehörde frühzeitig abzustimmen. Radwegeverbindungen sind dabei auch während der Baudurchführung grundsätzlich weitestgehend aufrecht zu erhalten, erforderlichenfalls Umleitungen auszuschildern.

Für Verkehrsregelungsmaßnahmen, die auf dem Stadtgebiet Nürnberg erforderlich werden, sind die erforderlichen Anträge beim Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg, Straßenaufsicht, Bauhof 2, Zi. 104/E erhältlich.

## **6. Stadtentwässerung und Umweltanalytik (SUN)**

### Allgemeines

Die vorhandenen Kanäle sind den beigelegten Anlagen zu entnehmen.

### Belange der Grundstücksentwässerung

Es gilt die Entwässerungssatzung der Stadt Nürnberg. Für den Anschluss an die Entwässerungsanlage der Stadt Nürnberg ist in gesondertem Verfahren zwischen der Bundesfernstraßenverwaltung und SUN eine Vereinbarung zu schließen. Satzungsgemäß sind von der Bundesfernstraßenverwaltung Entwässerungspläne zur Genehmigung bei SUN/S-3/1 einzureichen.

### Anschlussmodalitäten

Das in der PWC-Anlage anfallende Abwasser wird zum Pumpwerk Brunn abgeleitet. Wie aus beiliegendem Plan ersichtlich, ist ein Teil der Anschlussleitung bereits verlegt. Aufgrund der Auslegung der Mischwasserbehandlungsanlage Brunn ist die maximale Fördermenge der PWC-Pumpstation auf 2 l/s zu begrenzen. Die Einleitungsmenge ist am Pumpwerk Brunn mittels MID zu messen und aufzuzeichnen. Die Kosten für die Messeinrichtung sind von der Bundesfernstraßenverwaltung zu tragen. Ein entsprechender Vertrag wurde bereits geschlossen, die zugehörigen Anlagenteile sind bereits installiert.

Das Pumpwerk Brunn geht Mitte Juli in Probebetrieb. Erst nach Aufnahme des Normalbetriebes (voraussichtlich Ende August 2009) kann der Anschluss der PWC-Anlage an das Pumpwerk Brunn erfolgen.

## **7. Bürgeramt Ost (BA/O)**

Grundsätzlich bestehen keine Einwendungen zur Errichtung der PWC Anlage Fuchsmühle / Ludergraben.

Auf folgendes muss jedoch hingewiesen werden:

In Punkt 1.2 des Erläuterungsberichtes wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ausbau der Rastplätze Fuchsmühle / Ludergraben zu PWC Anlagen es aus Sicherheitsgründen nicht mehr möglich ist, die Sonderzufahrt zu Zwecken der Rekultivierung des Sandabbaugebietes zu nutzen.

Die Umfahrung soll ausschließlich als Betriebsumfahrung, insbesondere für den Winterdienst, erhalten bleiben.

Der Verkehr, hier insbesondere der LKW-Verkehr, der für die Rekultivierung der Sandabbauflächen notwendig ist, könnte dann von Westen her nur noch über Fischbach und Brunn erfolgen.

Dies würde weiteren Schwerlastverkehr durch die engen Ortsdurchfahrten in Fischbach und Brunn bedeuten.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass die Brücke an der Heiligenmühlstraße in Brunn eine Tonnenbeschränkung von 12 t aufweist. Schwerlastverkehr ist hier nicht möglich.

Die Sonderzufahrt muss deshalb für Zwecke der Rekultivierung der Sandabbaugebiete weiterhin geöffnet bleiben.

Zudem ist nicht auszuschließen, dass im näheren Umfeld der geplanten PWC Anlage Fuchsmühle / Ludergraben weitere Sandflächen abgebaut werden (z. B. Gebiet QS 8).

Auch für diese Fälle muss gewährleistet sein, dass die jetzt noch bestehende Sonderzufahrt weiterhin genutzt werden kann.

Die jetzt bestehende Sonderzufahrt ist deshalb zu erhalten.

Eine Absperrung der Betriebsumfahrt mittels Toren bzw. Schrankenanlage (Punkt 3.1.3) halten wir für nicht angebracht, solange im dortigen Bereich noch Rekultivierungsmaßnahmen der Sandabbaugebiete stattfinden. Das Offenlassen der Betriebsumfahrt für Rekultivierungszwecke und künftigem Sandabbau erzeugt keinen störenden Verkehr auf dem Areal der PWC Anlagen, da dieser Sonderverkehr außen an den PWC Anlagen vorbeigeführt wird.

Auf Tore bzw. Schrankenanlage sollte auch deshalb verzichtet werden, da die Rekultivierungsmaßnahmen von unterschiedlichen Firmen (z. B. Subunternehmer) durchgeführt werden, die, falls sie die Sperre mangels Schlüssel bzw. Transponder nicht öffnen können, ihre Zufahrt zu den Rekultivierungsgebieten bzw. zurück über Brunn und Fischbach wählen werden.

In Punkt 3.2.1 wird ausgeführt, dass die GVS Leinburg – Brunn während der Bauarbeiten für die Verbreiterung Unterführungsbauwerks 406d und der Verlegung der Ver- und Entsorgungsleitungen der PWC Anlage vorübergehend gesperrt werden soll.

Es ist nicht angegeben, wie lange diese Sperre dauern soll.

Die GVS Leinburg – Brunn weist nach Verkehrszählungen der Gemeinde Leinburg vom Oktober 2008 eine Verkehrsbelastung von 1030 Kfz / 24 h aus.

Es ist deshalb zu prüfen, ob die von der Autobahndirektion Nordbayern dort durchzuführenden Bauarbeiten eine Vollsperrung der GVS Leinburg – Brunn erfordern. Aufgrund des festgestellten Verkehrs zwischen Leinburg und Brunn, sowie umgekehrt, sollte ein einspuriger Verkehr mit Ampelregelung aufrecht erhalten werden.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass der Baustellenverkehr wegen der Tonnenbeschränkung in der Heiligenmühlstraße (12 t) nicht über den Stadtteil Brunn erfolgen kann.

In Punkt 3.2.2.5 und 5.1.2 wird festgestellt, dass sich die städtebauliche Situation des Stadtteiles Brunn durch den Ausbau der PWC Anlage Fuchsmühle / Ludergraben nicht ändert. (Hinweis: Der Stadtteil Brunn liegt nicht, wie im Erläuterungsbericht angegeben, östlich der PWC Anlage, sondern westlich davon).

Aus dem Erläuterungsbericht ist nicht zu entnehmen, ob dies auch für künftige Baugebiete von Brunn gilt, die im Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg bereits als Wohnbauflächen ausgewiesen sind.

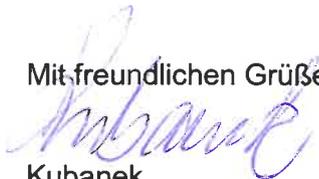
Es ist sicherzustellen, dass keine Immissionsgrenzwertüberschreitungen bezüglich Lärm und Schadstoffbelastungen auf Flächen erfolgen, die im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen festgesetzt sind.

In Punkt 4.9.1 wird die Wasserversorgung der PWC Anlage angesprochen. Der Trassenverlauf ist nicht bekannt. Sollte die Trassenführung der Wasserleitung im Bereich der Heiligenmühlstraße liegen, so ist darauf zu achten, dass der dort offen laufende Brunner Graben in seinem Bestand nicht gefährdet wird.

## 8. Sonstiges

Die übrigen betroffenen Fachbereiche der Stadt haben dem Vorhaben zugestimmt bzw. keine Einwände erhoben.

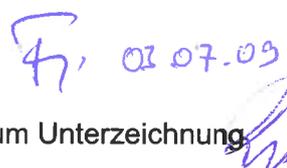
Mit freundlichen Grüßen

  
Kubanek  
Techn. Werkleiter

Anlagen: - Lagepläne der SUN-Kanäle (2 Pläne)

II. ✓ SÖR/3

z. Kts.

 01.07.09

III. Herrn SÖR/WLT

m.d.B. um Unterzeichnung

IV. SÖR/3-W

zum Versand ✓ abgesandt am

07.07.2009 Lo.

Nürnberg, 03.07.2009  
Servicebetrieb öffentlicher Raum  
Straßen- und Verkehrsrecht / Wegerecht  
(SÖR/3-W)  
i. A.

  
Leeb (4508)

  
Friedrich (4590)